

Ref./ FD Jugend
Sachbearbeiter/in:
Aktenzeichen: 51-36
Vorlage Nr.: 2020/FD51/118
Datum: 03.06.2020

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Kindertagespflege - Regelung zu den Ausfallzeiten und der Gebührenverpflichtung aufgrund der Corona-Pandemie

Beratungsfolge:

Gremium	am
Kreisausschuss	29.06.2020
Kreistag	29.06.2020

Beschlussvorschlag:

1. Für den Zeitraum 16. März bis 11. Mai 2020 werden keine Fehltage berücksichtigt, wenn die Kindertagespflegeperson dem Grunde nach für eine Betreuung zur Verfügung stand.
2. Die Gebührenverpflichtung für Mai wird erlassen. Der bereits geleistete Beitrag für April wird zurückerstattet.

Sachverhalt:

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit der Fachlichen Weisung vom 13. März 2020 unter anderem den Betrieb erlaubnispflichtiger Kindertagespflege untersagt. Seinerzeit war die Dauer dieser Maßnahme nicht absehbar. Durch die Dauer der Maßnahmen ist inzwischen deutlich geworden, dass die über der Satzung geregelte Normalfall nicht mehr eingehalten werden kann. Die aktuelle Ausnahmesituation bedarf nun verschiedene Ausnahme-Regelungen.

Leistungen an die Kindertagespflegepersonen

Die Kindertagespflegepersonen wurden zeitnah darüber informiert, dass die Zahlung der Leistung unter Anrechnung von Fehltagen weiterhin erfolgen wird. Diese Vorgehensweise ist über die Satzung abgesichert.

Mit der Fehlzeiten-Regelung wird sichergestellt, dass unverschuldete Fehlzeiten nicht zu Lasten der Kindertagespflegeperson gehen und dass der notwendige Betreuungsplatz für das Kind erhalten bleibt. Die Intention obiger Regelung ist eindeutig. Die Rechtsfolge der unverschuldeten Fehlzeiten-Regelung (Weiterzahlung der Geldleistung) geht immer von dem Tatbestand (Krankheit des Kindes) aus.

Der eingetretene Fall der Untersagung der Betreuung ist explizit in der Satzung des Landkreises nicht geregelt. Es liegt quasi eine „sonstige Verhinderung“ vor, wie das Deutsche Institut für Jugend und Familie (DiJuF) in seinen Hinweisen zur Tagespflege vom 31. März 2020 ausführt. Es ist aus Sicht der Verwaltung vertretbar, die Nichtbetreuung aufgrund der aktuellen Situation mit obigen Ausfalltatbeständen gleichzusetzen. Die Zielsetzung der bisherigen Regelung, nämlich die Liquidität der Tagespflegepersonen während unverschuldeter Ausfallzeiten sicherzustellen, ist letztlich die Gleiche. Die Kindertagespflege bietet eine unverzichtbare, attraktive und flexible Form der Kindertagesbetreuung, die insbesondere für Kleinkinder in familiärem Rahmen Erziehung, Bildung und Betreuung gewährleistet. Hinsichtlich der Wertigkeit steht sie der institutionellen Kindertagesbetreuung in nichts nach und unterliegt deshalb der Gleichbehandlung. Mit dem Beschluss zur Weiterzahlung auch bei Unterbrechungszeiten soll die finanzielle Situation der Kindertagespflegepersonen abgesichert werden, wenn Umstände eintreten, die von der Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten sind.

Wird an einer Vorgehensweise festgehalten, nachdem die Ausfallzeiten zu 100 % berücksichtigt werden, kann das Problem entstehen, dass bei weiteren Fehlzeiten der betreuten Kinder oder im Laufe des Jahres eigene Krankheitszeiten anfallen oder Urlaub ansteht, die Kindertagespflegepersonen keine Ausfallzeiten bezahlt bekommen und sich damit die finanzielle Situation im Laufe des Jahres verschlechtert.

Die aktuelle Ausnahmesituation bedarf nun Regelungen, um einerseits die Existenz der Kindertagespflegepersonen zu sichern und andererseits auch Fehlzeiten im Verlaufe des Jahres angemessen zu berücksichtigen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass einige Kindertagespflegepersonen auch in der Zeit der Schließung durchaus den telefonischen Kontakt zu den zu betreuenden Kindern gehalten haben und einige sogar in der Notfallbetreuung tätig waren.

Der Niedersächsische Landkreistag (NLT) hat hier in Absprache mit der Nds. Landesschulbehörde ausgeführt, das „die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach der Förderrichtlinie (weiterhin) gewährt wird, wenn das Tagespflegeentgelt trotz Nichterbringung der Leistung ohne Abzüge weitergewährt wird.“ (Rundschreiben Nr. 528/2020).

Daher wird vorgeschlagen, dass keine Berücksichtigung von Ausfallzeiten in der Zeit vom 16. März bis zum 11. Mai berücksichtigt werden. Vorausgesetzt die Kindertagespflegeperson stand grundsätzlich für eine Notbetreuung zu Verfügung. Der Fehltage-Grund des krankheitsbedingten Ausfalls der Kindertagespflegeperson besteht auch im o.g. Zeitraum; greifen würde dieser Grund im genannten Zeitraum, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung keine Notbetreuung anbieten konnte.

Diese Vorgehensweise haben auch schon andere öffentliche Jugendhilfeträger in der Region gewählt.

Gebührenerhebung

Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege werden, in Anlehnung an die Regelungen der Kindertagesstätten, Gebühren erhoben.

Die kreisangehörigen Kommunen haben vereinzelt bereits entsprechende Beschlüsse für die von ihnen zu erhebenden Kindertagesstättengebühren herbeigeführt.

Die Eltern haben bislang für die Monate März und April voll bezahlt. Der Landkreis hat auf eine Erhebung im Mai verzichtet. Gleichzeitig hat der Landkreis erklärt, dass die Gebührenverpflichtung mit Wiederbeginn der Betreuung beginnt und ein Erlass der Gebührenverpflichtung für April und Mai noch zu regeln ist.

Für den Zeitraum 16. bis 31. März und dem April wurden bereits Gebühren gezahlt. Es soll darauf verzichtet werden, für die Tage im März eine Rückerstattung der Gebühren zu veranlassen – dafür soll der Zeitraum 11. Mai bis 31. Mai Gebührenfrei gestellt werden. Im April geleistete Gebühren für die Kindertagespflege werden erstattet.

Die Gebührenverpflichtung sollte erst wieder am 01. Juni beginnen.

gez. Stolorz

Unterschrift